

Das Bauvorhaben befindet sich im Risikogebiet des/der

Es muss auch mit höheren Wasserständen gerechnet werden.

Gemäß § 78 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erweitert werden. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten sowie vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten ist nach § 78 c WHG grundsätzlich untersagt.

Wasserrechtliche Anordnungen bleiben vorbehalten.

Unterschrift Bauherr